

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Postfach 1121 · 24100 Kiel

Per Poststellungsurkunde

**Die Ministerin für
Arbeit, Soziales, Jugend
und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Verein zur Förderung
heilender u. menschenbildender
Erziehung gem. e. V.
Lübecker Str. 3

23847 Bliestorf

Ihr Zeichen / vom
19.7.94

Mein Zeichen / vom
IX 311 e
25.201

Telefon (0431)
6641-583
Frau Seehusen

Datum
26.7.1994

Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre als Haus Arild

bezeichnete Jugendhilfeeinrichtung

in Lübecker Str. 3, 23847 Bliestorf

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung dürfen 75 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

1.1 Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, gemäß § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) vom 5.2.1992 zu erlassenden Verordnung.

1.2 Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder angenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (75 Personen) nicht überschreiten.

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
(für Frachtsendungen)
Telefon (0431) 9 88-0
Telefax (0431) 9 88-5416

Besuchszeit:
Montags bis freitags von 9-12 Uhr

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit
Postfach 1121 · 24100 Kiel

Per Poststellungsurkunde

**Die Ministerin für
Arbeit, Soziales, Jugend
und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Verein zur Förderung
heilender u. menschenbildender
Erziehung gem. e. V.
Lübecker Str. 3

23847 Bliestorf

Ihr Zeichen / vom
19.7.94

Mein Zeichen / vom
IX 311 e
25.201

Telefon (0431)
6641-583
Frau Seehusen

Datum
26.7.1994

Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre als Haus Arild

bezeichnete Jugendhilfeeinrichtung

in Lübecker Str. 3, 23847 Bliestorf

wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb erteilt.

In Ihrer Einrichtung dürfen 75 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

1. Diese Betriebserlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen:

1.1 Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, gemäß § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz) vom 5.2.1992 zu erlassenden Verordnung.

1.2 Sollten außer Kindern und Jugendlichen auch junge Volljährige zur weiteren Betreuung in dieser Einrichtung verbleiben oder aufgenommen werden, so darf die Zahl der insgesamt gleichzeitig zu betreuenden oder angenommenen Personen die in diesem Bescheid festgelegte Gesamtzahl (75 Personen) nicht überschreiten.

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
(für Frachtsendungen)
Telefon (0431) 9 88-0
Telefax (0431) 9 88-5416

Besuchszeit:
Montags bis freitags von 9-12 Uhr

- 1.3 Vor jeder Einstellung von Personal hat die Trägerin/der Träger dieser Einrichtung sich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß §§ 47/48 bzw. §§ 17/18 BSeuchG vorlegen zu lassen.
- 1.4 Bei Neuaufnahme von Kindern und Jugendlichen (ggf. jungen Volljährigen) in dieser Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung zu fordern, aus der hervorgeht, daß ansteckungsfähige Krankheiten nicht vorliegen.
- 1.5 Der Tod eines Kindes oder Jugendlichen (ggf. jungen Volljährigen) ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich zu melden.
- 1.6 Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:
 - Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform
 - Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
 - Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung

2. Hinweise:

- 2.1 Wesentliche Änderungen der Konzeption sind dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit mitzuteilen.
- 2.2 Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.
- 2.3 Die Trägerin/der Träger hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 SGB VIII beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit abzugeben.
- 2.4 Die Betreuungskräfte müssen jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen.
Die Trägerin/der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

2.5 Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der Baugenehmigung des Landrates des Kreises Hzt. Lauenburg in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten.

Die baurechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.

2.6 Meinen Bescheid vom 7.7.1982 hebe ich hiermit auf.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hartmut Schüler
Hartmut Schüler